

- der Kommission die gesamten Kosten einschließlich der Kosten der Klägerin aufzuerlegen, selbst wenn die Kommission nach Erhebung der vorliegenden Klage Maßnahmen ergreift, die nach Ansicht des Gerichts die Klage gegenstandslos machen würden, oder wenn das Gericht die Klage als unzulässig abweist.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen einzigen Grund, mit dem gerügt wird, dass die Kommission ihre Pflichten nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verletzt habe. Insbesondere rügt sie einen Verstoß gegen Art. 265 AEUV und gegen Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2015/1589⁽¹⁾, gegen das Gebot der sorgfältigen und unparteiischen Prüfung, gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und gegen den Grundsatz des Erlasses von Beschlüssen innerhalb einer angemessenen Frist, da die Kommission mehr als drei Jahre und sechs Monate nach Einreichung der Beschwerde der Klägerin in Bezug auf die staatliche Beihilfemaßnahme SA.50952(2018FC) nicht gemäß Art. 4 Abs. 2, 3 oder 4 der Verordnung 2015/1589 einen Beschluss erlassen habe. Die Klägerin trägt vor, die Kommission hätte einen solchen Beschluss gemäß ihrem Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfverfahren⁽²⁾ binnen zwölf Monaten oder zumindest innerhalb einer angemessenen Frist erlassen müssen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015 L 248, S. 9).

⁽²⁾ Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfverfahren (ABl. 2009 C 136, S. 13).

Klage, eingereicht am 31. Oktober 2021 — Peace United/EUIPO — 1906 Collins (MY BOYFRIEND IS OUT OF TOWN)

(Rechtssache T-699/21)

(2022/C 37/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Peace United Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Artzimovitch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: 1906 Collins LLC (Miami, Florida, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke MY BOYFRIEND IS OUT OF TOWN — Unionsmarke Nr. 11 352 804

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Juli 2021 in der Sache R 276/2020-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als die Beschwerdekammer darin infolge verschiedener Beurteilungs- und Rechtsfehler sowie unter Missachtung der Verpflichtung zu ordnungsgemäßer Verwaltung davon ausgegangen ist, dass die Unionsmarke MY BOYFRIEND IS OUT OF TOWN Nr. 11 352 804 im streitigen Zeitraum nicht Gegenstand einer ernsthaften Benutzung für die beanspruchten Dienstleistungen der Klassen 41 und 43 gewesen sei;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 63 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, indem die Beschwerdekammer einen Beurteilungsfehler hinsichtlich der Missbräuchlichkeit der Verfallsklage begangen habe;
- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, indem die Beschwerdekammer einen Beurteilungsfehler hinsichtlich der ernsthaften Benutzung der Marke begangen habe.

Klage, eingereicht am 3. November 2021 — Balaban/EUIPO (Stahlwerk)**(Rechtssache T-705/21)**

(2022/C 37/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Kläger:* Okan Balaban (Bornheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Schaaf)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke Stahlwerk — Anmeldung Nr. 18 235 592*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. September 2021 in der Sache R 77/2021-1**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die zurückweisende Entscheidung der Beklagten vom 18. November 2020 zur Anmeldenummer 18 235 592 sowie die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als die Anmeldung teilweise zurückgewiesen wurde, und die Beklagte zu verurteilen, Marke für alle angemeldeten Waren und Dienstleistungen einzutragen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 3. November 2021 — Balaban/EUIPO (Stahlwerkstatt)**(Rechtssache T-706/21)**

(2022/C 37/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Kläger:* Okan Balaban (Bornheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Schaaf)